Statuten

Schweizerischer Bearded Collie Club (SBCC)

August 2023

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz
Art. 2 Zweck
Art. 3 Zweckverfolgung

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgiedschaft

Art. 4 Mitglieder
Art. 5 Aufnahme
Art. 6 Ehrenmitglieder
Art. 7 Freimitglieder
Art. 8 Veteranen

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9 Erlöschungsgründe
Art. 10 Austritt
Art. 11 Streichung
Art. 12 Wirkung
Art. 13 Ausschluss
Art. 14 Wirkung

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Rechte
Art. 16 Pflichten
Art. 17 Jahresbeitrag

III. HAFTBARKEIT

Art. 18 Haftung

IV. ORGANISATION

Art. 19 Organe
Art. 20 Generalversammlung
Art. 21 Einberufung
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung
Art. 23 Beschlussfähigkeit / Protokoll
Art. 24 Kompetenz
Art. 25 Abstimmung
Art. 26 Vorstand
Art. 27 Beschlussfähig
Art. 28 Präsident
Art. 29 Aktuar

Art. 30 Kassier
Art. 31 Zuchtwart
Art. 32 Redaktor
Art. 33 Beisitzer
Art. 34 Ämter
Art. 35 Revisionsstelle
Art. 36 SKG-Delegierte
Art. 37 SKG Richter und Anwärter
Art. 38 Körkommission

V. FINANZEN

Art. 39 Einkünfte

VI. STATUTENREVISION

Art. 40 Revision der Statuten

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 41 Auflösung

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Originaltext
Art. 43 Inkrafttreten

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der SCHWEIZERISCHE BEARDED COLLIE CLUB (nachstehend SBCC genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SBCC bezweckt:

a) Die Reinzucht der Rasse Bearded Collies (FCI-Standard Nr. 271) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;

b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Bearded Collies;

c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;

d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;

e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;

f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;

g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;

h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;

i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der SBCC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;

b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Bearded Collies;

c) Aufstellung eines Zuchtreglementes und Kontrolle über dessen Einhaltung;

d) Zusammenarbeit mit befreundeten Bearded Collie Clubs;

e) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;

f) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;

g) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;

h) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;

i) Wahl und Ausbildung von Richteranwärtern und Richter für Wesen. Wahl und Ausbildung für Exterieur Richteranwärter;

j) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Mitgliederkategorien:
- ordentliche Mitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Freimitglieder;
- Veteranen.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist be-

rechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer dem SBCC beitreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Kynologie, den SBCC oder die Förderung des Bearded Collies grosse Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Die Ehrenmitgliedschaft ist von der Beitragspflicht befreit, wenn sie vor dem April 2016 zu Ehrenmitglieder gewählt wurden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Art. 7

Freimitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein durch Einsatz technischer oder anderer Mittel erhebliche Hilfe leisten, können an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Veteranen sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie vor dem April 2016 zu Veteranen gewählt wurden.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft im SBCC erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 10

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 11

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club, trotz Aussprache mit dem Vorstand, fortgesetzt stören, oder ihre finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SBCC oder der SKG nicht erfüllen, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Der Entscheid über die Streichung der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 12

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 13

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SBCC;

b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 14

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SBCC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SBCC und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SBCC haftet nur das Vereinsvermögen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der SBCC nicht für Verbindlichkeiten der SKG

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des SBCC sind:

a) die Generalversammlung (nachfolgend mit GV abgekürzt);
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Art. 20

Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der GV und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht der GV beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
b) Genehmigung der Jahresberichte;
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
d) Genehmigung des Budgets;
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
g) Wahlen:
    1. des Präsidenten;
    2. des Kassiers;
    3. des Zuchtwartes;
    4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
    5. der Revisionsstelle;
    6. des SBCC Richteranwärter;
    7. der SBCC Richter;
    8. Mitglieder der Körkommision;
    9. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
h) Abänderung der Statuten, Reglementsänderungen;
i) Vorstellung des Tätigkeitsprogrammes;
j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Veteranen, Freimitgliedern;
k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Das zu wählende Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die sich die folgenden Chargen teilen: Präsident, Kassier, Zuchtwart, Aktuar, Redakteur, Beisitzer.

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 27

Beschlussfähig

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 28

Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV;
c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 29

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Zuchtwart

Der Zuchtwart führt die Zuchtberatungsstelle. Er überwacht die Bearded Collie Zucht in der Schweiz und gibt Auskunft über Körung und geeignete Zuchtpartner.

Er ist Vorsitzender der Körkomission.

Er meldet fortlaufend die aufgrund der Körung für die Zucht geeigneten und ungeeigneten Hunde dem Stammbuch-Sektretariat der SKG.

Art. 32

Redaktor

Der Redaktor führt das Cluborgan.

Art. 33

Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter. Ihren Inhabern stehen aber für ihre Auslagen, die ihnen aus der Clubarbeit erwachsen, Spesenvergütungen gemäss Spesenreglement zu.

Art. 35

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren / Revisorinnen können wieder gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 36

SKG-Delegierte

Diese werden durch den Vorstand bestimmt und vertreten die Interessen des SBCC an der Delegiertenversammlung der SKG. Ihre Auslagen werden vom SBCC übernommen.

Art. 37

SKG Richter und Anwärter

Ausbildung, Wahl und Tätigkeit der Richter und Richteranwärter des SBCC richten sich nach den Statuten und Reglementen der SKG und des SBCC.

Die Wahl erfolgt duch die GV des SBCC. Verbindlich sind in jedem Falle die SKG Statuten Art. 40 - 45 sowie die Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG.

Art. 38

Körkommission

Die Körkommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern, welche durch die GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart führt von Amtes wegen den Vorsitz in der Körkommission.

Die Aufgaben der Körkommission werden im Zuchtreglement geregelt.

Die Körkommission erstattet jährlich Bericht an der GV.

V. FINANZEN

Art. 39

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge

b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 40

Revision der Statuten

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 41

Auflösung

Die Auflösung des SBCC kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung des SBCC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren seit Auflösung des SBCC, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Originaltext

Lassen der deutsche und der französische Text dieser Statuten unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Art. 43

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 17.07.2019.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Bearded Collie Club

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Sacha Bertschi	Nadja Krebs

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

SKG SCS
hund schweiz chien suisse cane svizzero

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Bearded Collie Club vom 25. März 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16.08. 2023

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer
Zentralpräsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten